

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III				Vorlage Nr.: 511/2019 öffentlich			
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Pesch Verfasser/in: Frau Fischer	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	6.4	2.2						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste							04.12.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Überprüfung des Straßenreinigungsverzeichnisses - Beschluss des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste v. 13.03.2019								

Beschlussvorschlag

Von der Einrichtung temporärer Parkverbote für die Zeiträume der Straßenreinigung wird abgesehen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Eine nach Straßenreinigungssatzung und aktueller Rechtslage angemessene Reinigung der städtischen Straßen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion vom 17.12.2018 auf Überprüfung des Straßenreinigungsverzeichnisses hat der Ausschuss für Feuerwehr und städtische Dienste mit Beschluss vom 13.03.2019 die Verwaltung gebeten, im Einvernehmen mit den Anwohner/-innen und Ortsbürgermeister/-innen, das Straßenreinigungsverzeichnis zu überprüfen,

- a) ob durch temporäres Parkverbot für die Zeiträume, wenn die Straßenreinigung vorgenommen wird, Abhilfe geschaffen werden kann, wenn bisher durch zuparkende Autos die Reinigung nicht möglich war,
- b) ob Straßen herausgenommen werden müssen, weil durch ständiges Zuparken die Straßen nicht mehr ordnungsgemäß 1 x wöchentlich mit der Kehrmaschine gereinigt werden können, die Gebühren jedoch erhoben werden,
- c) ob es möglich ist, bestimmte Straßenzüge einseitig mit der Kehrmaschine zu reinigen und die andere Seite weiterhin durch die Anlieger reinigen zu lassen und ob dafür die Straßenreinigungssatzung geändert werden müsse.

Auf der Grundlage des v. g. Beschlusses wurden die Ortsbürgermeister/-innen mit Schreiben vom 11.07.2019 um Mitteilung gebeten, ob Straßenzüge in ihren Stadtteilen bei der Straßenreinigung von offensichtlichen Problemen tangiert sind.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Rückmeldungen hat die Verwaltung seitens der Ortsbürgermeister/-innen aus den Stadtteilen Rheidt-Hüchelhoven, Oberaußem, Glessen und Quadrath-Ichendorf erhalten.

Teilweise bestand Klärungsbedarf in Bezug auf die Straßenreinigung einzelner Straßenzüge. In weiteren Gesprächen bzw. im Rahmen eines Schriftverkehrs konnten diese Angelegenheiten mit den Ortsbürgermeistern/-innen einvernehmlich geklärt werden. In den Stadtteilen Rheidt-Hüchelhoven, Oberaußem und Glessen besteht demnach kein weiterer Klärungsbedarf.

Seitens des Ortsbürgermeisters von Quadrath-Ichendorf wurde am Antrag der CDU-Fraktion vom 17.02.2019 festgehalten, mit dem Folgendes beantragt worden ist:

1. Domackerstraße, innerörtliche Straße
Jede Woche am „Kehrtag“ ein absolutes Halteverbot für 2 Stunden, alternierend wöchentlich abwechselnd für die beiden Straßenseiten.
Somit hat die Kehrmaschine genug Zeit, beide Straßenseiten zu reinigen.
Es sind versetzte Parkbuchten beidseitig auf diese Straße eingezeichnet, die eine vernünftige Reinigung fast unmöglich machen, da permanent dort geparkt wird.
2. Sandstraße, K 11, überörtlicher Teil
Jede Woche am „Kehrtag“ ein absolutes Halteverbot alternierend für die beiden Straßenseiten wöchentlich abwechselnd für 2 Stunden für den Bereich von der beampelten Kreuzung m.d. Köln-Aachener-Straße/Fischbachstraße bis zum Ortsausgang hinter dem Gestüt „Erftmühle“.
Somit hat die Kehrmaschine genug Zeit beide Straßenseiten zu reinigen.
Es sind versetzte Parkbuchten beidseitig auf dieser Straße eingezeichnet, die eine vernünftige Reinigung fast unmöglich machen, da permanent dort geparkt wird.
3. Maiblumenweg, Irisweg, Anliegerstraße
Alle 2 Wochen am „Kehrtag“ ein absolutes Halteverbot auf der Kindergartenseite/Spielplatz.

Bereits in der Sitzungsvorlage des Ausschusses für Feuerwehr und städtische Dienste vom 13.03.2019 hat die Verwaltung die rechtlich eindeutige Situation, u. a. mit der Darstellung höchstrichterlicher Rechtsprechung, umfänglich dargelegt (siehe Anlage 1)

So besteht für Kommunen unter gebührenrechtlichen Gesichtspunkten keinerlei Verpflichtung zum Aufstellen von temporären Parkverbotsschildern zu Reinigungszeiten, sofern die Straßenreinigung der städt. Kehrmaschine durch parkende Kfz nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann (VG Düsseldorf, Urt. v. 25.01.2005, 16 K2578/04). Bei der Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass sich die durch die Straßenreinigungsgebühr abgeholte Leistung auf die Straße als Ganzes und nicht auf einzelne Teilbereiche der Straße bezieht. Zur Wahrung des vollen Gebührenanspruchs reicht es aus, wenn die Straße in ihrer Gesamtheit, aber nicht an jeder einzelnen Stelle in einen sauberen Zustand versetzt wird. Unzulänglichkeiten der Reinigung, die auf bestehenden Verkehrsverhältnissen zurückzuführen sind, müssen als situationsbedingt hingenommen werden.

Auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat eine Regelung durch zeitlich begrenzte Halteverbote bereits vor einigen Jahren abgelehnt. Eine solche Maßnahme verursache einen hohen kostenintensiven und das Stadtbild negativ beeinflussenden Beschilderungswald. Zudem sei wegen der sich dann ergebenden Überschneidungen mit den ohnehin schon zahlreichen Halteverböten eine verständliche Darstellung für die

Verkehrsteilnehmer/-innen fast unmöglich. Es sei daher von einem hohen Missachtungsgrad auszugehen.

Aufgrund der Straßenreinigungssatzung i. V. m. dem Straßenverzeichnis werden die Reinigungsverpflichtungen im Stadtgebiet Bergheim festgelegt.

Die Entscheidung, ob eine Straße von Anliegern oder von der Stadt gereinigt wird, hängt davon ab, ob eine Straßenreinigung für den Grundstückseigentümer/Anlieger zumutbar ist. Die Grenze der Abwälzbarkeit von Reinigungspflichten ist die Zumutbarkeit der Erbringung dieser Leistungen durch den Anlieger. Dazu gehört nicht nur, dass nichts Unmögliches verlangt werden darf. Die Auferlegung von Reinigungspflichten darf vielmehr nicht über das hinausgehen, was einem Anlieger persönlich insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit, aber etwa auch im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sachlich beispielsweise im Hinblick auf die zeitliche und örtliche Ausdehnung der Pflichten, auf die Struktur der Straße oder auf die Leistbarkeit der Pflichten billigerweise zugemutet werden kann. Vergl. § 4 StrReinG: „ (...) *Die Reinigung der Fahrbahnen können die Gemeinden den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. (...)*“. Straßen, die gem. Satzung von der Kreisstadt Bergheim gereinigt werden, sind i. d. R. unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht von den Anliegern zu reinigen und werden daher von städt. Reinigungsfahrzeugen befahren.

Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit und auch unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz werden gesamte Straßenzüge (beidseitig) einer Prüfung unterzogen, in wie weit eine Straßenreinigung auf die Grundstückseigentümer/Anlieger übertragen werden kann.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.01.2010, 9 LA 205/08, OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 09.02.2006, OVG Saarland, Urt. Vom 08.11.1985) ist für die Gebührenerhebung das Reinigungsergebnis der gesamten Straße maßgeblich und nicht die Reinigung vor dem jeweiligen Grundstück. Insofern ist eine Gebührenermäßigung für einzelne Grundstückseigentümer, vor deren Grundstücken regelmäßig Fahrzeuge parken, ausgeschlossen.

Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der Straßenreinigung kann erst dann zu einer Minderung oder Wegfall der Straßenreinigungsgebühr führen, wenn nach Art, Dauer und/oder Umfang erhebliche Reinigungsmängel festzustellen sind, so dass die Straße als Ganzes als nicht gereinigt angesehen werden kann. Eine solche Erheblichkeit liegt z.B. dann vor, wenn die unzureichende Straßenreinigung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder mit den allgemeinen Hygienebedürfnissen unvereinbar ist. Ein nur visuelles eingeschränktes Straßenbild, ggf. durch geringen Grünwuchs, reicht nicht aus, einen Anspruch auf Reinigungsmängeln abzuleiten.

Sofern parkende Fahrzeuge die Reinigung erschweren oder teilweise verhindern, liegt in der Regel keine das gebührenrechtliche Ausgleichsverhältnis wesentlich störende Schlechtleistung vor. Insbesondere hierzu wird nochmal auf die in der Vorlage für den AfFWSD am 13.03.2019 ausführlich dargestellte Rechtsprechung verschiedener Gerichte verwiesen, aus denen insgesamt eine eindeutige Rechtslage zu entnehmen ist.

Eine Übertragung der Reinigungsverpflichtung muss vorrangig aber auch unter dem Gesichtspunkt der Effektivität der Reinigung erfolgen. Vermieden werden sollte, dass Reinigungsfahrzeuge in verstärktem Maße Straßen durchqueren, die nicht zu reinigen sind, um zu anderen Straßen zu gelangen, in denen gereinigt werden muss. Auf ein möglichst gutes und zügig umgesetztes Reinigungsergebnis ausgerichtete Organisationsplanungen wären dann nur noch eingeschränkt möglich. Die daraus zwangsläufig entstehenden Kostensteigerungen

müssten von den Anliegern, in deren Straßen gereinigt wird, zusätzlich getragen werden, was mit der Vorteilgerechtigkeit nur bedingt in Einklang zu bringen wäre.

Unter Würdigung der dargelegten Rechtslage und vor dem Hintergrund der bereits vor Jahren durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen ablehnenden Regelung bzgl. temporärer Halteverbote, ist aus Sicht der Verwaltung die Einrichtung zeitlich begrenzter Halteverbote, insbesondere aufgrund der dadurch fehlenden verkehrsrechtlichen Voraussetzungen, nicht möglich.

Die Stadtwerke Bergheim verweisen zudem auf die Betriebsorganisation der Reinigungsabläufe, die bei zunehmender Komplexität in Einzelfällen nur mit größerem Aufwand und damit höheren Kosten abgeleistet werden kann bzw. in anderen Einzelfällen nicht realisierbar ist (Sandstraße). Zudem sei zu beachten, dass die Reinigungsabläufe mitunter zeitlich variieren und aufgrund dessen die organisatorische Regelung von temporären Halteverböten in Frage stellt ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Anwohner der Wiesenstraße einen Antrag auf Herausnahme der Wiesenstraße aus der städtischen Reinigungspflicht und Übertragung dieser Verpflichtung auf die Anlieger gestellt hat. Auch hier wurde die Einschränkung der Straßenreinigung durch parkende Kfz als Begründung angeführt.

Bei der Wiesenstraße handelt es sich um eine innerörtliche Erschließungsstraße, die den abfließenden Verkehr des Paffendorfer Weges, des Birkenweges und des Bohlendorfer Weges aufnehmen muss. Des Weiteren gilt für den Bereich Kirchstraße Ecke Paffendorfer Weg eine Einbahnstraßenregelung, die diese Verkehrsführung noch verschärft.

Zur Sicherstellung einer ungehinderten Durchfahrt für kommunale Einsatzfahrzeuge (Müllentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst, Feuer- und Rettungsdienst) wurden von der Verwaltung vor kurzem weitere Halte- und Parkverbote bzw. Parkregelungen im Bereich der Wiesenstraße festgelegt und die Markierungsarbeiten bereits teilweise umgesetzt. Aus den zuvor umfänglich dargelegten Gründen kann auch die Herausnahme der Wiesenstraße aus der städtischen Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung nicht befürwortet werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Übertragung der Reinigungsverpflichtungen gemäß des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung keine einzelfallbezogenen Sachverhalte geregelt werden können.

Sollte im Einzelfall die Verpflichtung zur Straßenreinigung nicht erfüllt werden, werden bei bekanntwerden der Versäumnisse die Eigentümer aufgefordert, Ihrer Straßenreinigungsverpflichtung gemäß Straßenreinigungssatzung nachzukommen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt